

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und Y.Heuschen werden später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2017 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Immobilien

3. Eingliederung einer Parzelle ins öffentlichen Wegenetz gelegen Bergstraße, katastriert Gem. I, Flur C, n° 50E

Arbeiten

4. Mehrzweckhalle in Herbesthal – Erneuerung des Sportbodens
 1. Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart
5. Schützenheim Lontzen – Renovierungsarbeiten
 1. Genehmigung der Kosten
 2. Wahl des Vergabeverfahrens
6. Gemeindeschule Herbesthal – Renovierung der alten Schule - Bezeichnung eines Projektautors
 1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart

Umwelt

7. Einführung einer Abfalltonne für die Sammlung von Papier und Karton

Finanzen

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der vierten Abänderung
9. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2018
10. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2018
11. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
 1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung
 2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung
 - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2018
 - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2018
12. Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Lontzen für Drittpersonen – Genehmigung
13. Sanierung Gelände und Gebäude des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal – Diskontierung von festzugesagten Subventionen

Kirchenfabriken

14. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

Verschiedenes

15. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im „Co-Branding“

Fragen

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. **Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2017 – Verabschiedung**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (K.Cormann der am 27. September 2017 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2017.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen

3. Eingliederung einer Parzelle ins öffentliche Wegenetz gelegen Bergstraße, katastriert Gem. I, Flur C, n° 50E

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und Y.Heuschen sind ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Tatsache, dass der Geländestreifen gelegen Bergstraße und katastriert Gem I, Flur C, n° 50E im Privateigentum der Gemeinde ist;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans erstellt durch das Landmesserbüro Flas vom 24. August 2017;

In Anbetracht, dass der Antragsteller die Parzelle gelegen Bergstraße und katastriert Gem I, Flur C, n° 55T teilen möchte um zwei Baugrundstücke zu schaffen;

In Anbetracht, dass der Geländestreifen gelegen Bergstraße katastriert Gemarkung I, Flur C, n° 50E notwendig ist um ein öffentlichen Zugang zu den Parzellen katastriert Gem I, Flur C, n° 55T zu schaffen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen, I.Schiffers, P.Thevissen und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns), 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren)

Artikel 1: Die Eingliederung der Parzelle katastriert Gemarkung I, Flur C, n° 50E, ins öffentliche Wegenetz zu veranlassen.

Artikel 2: Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

4. Mehrzweckhalle in Herbesthal – Erneuerung des Sportbodens

1. Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen

Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

Nach Durchsicht des Sonderlastenheftes für die Erneuerung des Sportbodens der Mehrzweckhalle in Herbesthal;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 120.000,- EUR einschl. MwSt. und zu erwartende Zuschüsse in Höhe von 66.000,- EUR der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur;

In Anbetracht, dass ein entsprechendes Budget im Haushalt 2018 vorgesehen wird;

Aufgrund, dass am 12. Oktober 2017 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen M.Crutzen und T.Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Erneuerung des Sportbodens in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 120.000,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die dem Beschluss beigefügten Sonderlastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Schützenheim Lontzen – Renovierungsarbeiten

1. Genehmigung der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen

Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass am Schützenheim Lontzen diverse Renovierungsarbeiten ausgeführt werden müssen, welche unter anderem die Erneuerung der Dachkonstruktion sowie diverse Arbeiten an den Außenwänden sowie der Gebäudetechnik vorsehen;

In Anbetracht, dass die Arbeiten in Eigenregie ausgeführt werden und im Haushalt 2017 ein Artikel (762/7224456) in Höhe von 15.000 EUR vorgesehen ist;

Nach Anhörung des Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Kosten für die Renovierungsarbeiten und die diesbezügliche Materialanschaffung in Höhe von 15.000 EUR zu genehmigen.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 aufgeführte Materialankauf wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 3: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Gemeindeschule Herbesthal – Renovierung der alten Schule - Bezeichnung eines Projektautors

1. Genehmigung der Ausgaben und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund, dass für oben genannten Auftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass die Räumlichkeiten der alten Schule Herbesthal in Bezug auf Ihre Beschaffenheit sowie den technischen Anforderungen nicht mehr den heutigen Normen entspricht;

In Anbetracht, dass eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde und die entsprechenden Baukosten auf 488.855,43 € einschl. MwSt. geschätzt wurden;

In Anbetracht, dass die Arbeiten folgendes beinhalten:

- Ausbau des Dachgeschosses mit einer Fläche von ± 127m² und Erneuerung des Daches (Schaffung von 2 zusätzlichen Klassen + Serverraum)
- Behindertengerechte Gestaltung des Gebäudes (Plattformlift und Zugänglichkeit)
- Heizungs- und Sanitärarbeiten
- Brandschutzarbeiten und Bau einer Fluchttreppe
- Erneuerung der Elektroinstallation einschl. Beleuchtung
- Einbau eine Brand- und Einbruchsmeldeanlage
- Allgemeine Fertigungsarbeiten
- ...

In Anbetracht, dass in der alten Schule Herbesthal nach Ausführung der Arbeiten eine Nutzfläche von ca. 425m² (zuzüglich des Toilettentraktes) zur Verfügung steht;

In Anbetracht, dass ein Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde im Hinblick auf die Aufnahme in den Infrastrukturplan;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Renovierung der Schule sowie den Neubau des Toilettentraktes begrüßt und das Projekt im Rahmen des Infrastrukturplan mit 80% bezuschusst werden soll;

Aufgrund, dass für die Renovierung der alten Schule ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass die Honorarkosten auf max. 44.000 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass in der Haushaltsanpassung des laufenden Rechnungsjahres ein entsprechender Artikel vorgesehen werden wird;

Aufgrund, dass am 12. Oktober 2017 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen M.Crutzen, I.Schiffers, und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 8 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Gemeinschaftsschule Herbesthal – Renovierung der alten Schule
Bezeichnung eines Projektautors.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 44.000 EUR (einschl. MwSt.)

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Einführung einer Abfalltonne für die Sammlung von Papier und Karton

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Nach Durchsicht der Mitteilung von Intradel vom 18. Januar 2017 in welchem Intradel das Einsammeln von Papier und Kartons in 140L oder 240L Abfalltonnen anbietet;

Aufgrund, dass durch diese Art der Sammlung die schwere Arbeit der Sammler erleichtert wird;

Aufgrund, dass die Einsammlung in Containern zudem der öffentlichen Sauberkeit zugutekommt, da das Papier und der Karton bei windigem Wetter nicht mehr durch die Straßen fliegen kann;

Aufgrund, dass Intradel garantiert die Häufigkeit der Sammlung beizubehalten;

Aufgrund, dass sich die Anwohner eines Mehrfamilienhauses einen Behälter teilen können und nicht jeder Einwohner zu einer Tonne verpflichtet wird, jedoch die Möglichkeit Papier und Karton ohne Behälter an die Straße zu stellen entfällt;

Aufgrund, der Umweltkommissionen vom 28. September 2017 und vom 16. Juni 2017 zur Einführung einer Tonne, sowie die Finanzierung einer solchen abgesprochen und gutgeheißen wurden;

Aufgrund, dass sich die Kosten einer Papiersammlung mittels Abfalltonnen laut Intradel auf 2,62 EUR/Jahr pro Haushalt belaufen und die Gemeinde diese Kosten durch die Haushaltsmüllsteuer wieder einfordern kann;

Aufgrund, dass die Verteilung der Behälter, die Organisation der Informationen an die Bevölkerung und die Durchführung der Leerungen durch Intradel gewährleistet werden und die Sammlung ab 01. Januar 2018 erfolgt;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Einführung einer Abfalltonne für die Sammlung von Papier und Karton ab dem 01. Januar 2018 auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Gemeindehaushalt 2017 – Genehmigung der vierten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.4 des Geschäftsjahres 2017;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K. Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.4 des Geschäftsjahres 2017;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffllers, M.Crutzen und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.4 des Gemeindehaushaltes 2017:

für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 8 Nein-Stimmen(P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffllers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	1.185.931,22 €
	Kreditminderung	99.000,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	1.185.931,22 €
	Kreditminderung	99.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	1.934.390,67 €
	Ausgaben	1.934.390,67 €
SALDO :		0 €

für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) 8 Nein-Stimmen(P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffllers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	108.468,96 €
	Kreditminderung	0 €
Ausgaben	Krediterhöhung	210.858,69 €
	Kreditminderung	73.300,03 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	7.000.575,47 €
	Ausgaben	6.835.401,84 €
SALDO :		165.173,63 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.4 des Geschäftsjahres 2017, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

9. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2018

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Oktober 2016, mit welchem für das Haushaltsjahr 2017 zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt wurden;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden sind, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Das somit die Gemeinde Lontzen in 2015 keine Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung erhalten hat;

Aufgrund der Annahme, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wallonische Region auch in 2016 und den folgenden Jahren die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an Gemeinden auszahlen wird, die ein Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung von mindestens 2.600 festgelegt haben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 16. Oktober 2017 besprochen wurde;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr **2018** beginnend vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

10. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2018

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2016, mit welchem für das Rechnungsjahr 2017 eine Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 16. Oktober 2017 besprochen wurde;

Aufgrund, dass am 12. Oktober 2017 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr **2018** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2: Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3: Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

11. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2018

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2018

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der weiter unten aufgeführten Liste;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Umweltkommission vom 28. September 2017 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303
Variable Müllsteuer: 04001/36303
Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass am 12. Oktober 2017 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2016 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2016: 5.656

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2016/Einwohner
Haushaltsmüll	91,25
Sperrmüll	49,90
Organische Abfälle	13,04
Inerte Abfälle	93,10
Holz	18,03
Papier/Pappe	42,80
Glas	32,60
PMK	11,19
Metalle	6,85

2. Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	114.152,01 €	20,18 €
Gebühr Intradelt Service Minimum	178.087,72 €	31,48 €
Sperrmüll	3.700,00 €	0,65 €
Organische Mülltüten	4.116,42 €	0,73 €
TOTAL :	300.056,15 €	53,04 €

Einnahmen

Grundmüll	122.942,00 €
Variable Müllsteuer	135.198,43 €
Sperrmüll	1.175,00 €
Organische Mülltüten	6.876,00 €
Teilmüllsteuer	4.957,00 €
Müllcontainer	00,00 €
TOTAL :	271.148,43 €

b) Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2018** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügung Stellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 040/36303):

Artikel 2: Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 3: 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.
-

Artikel 4: auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro auf 40,00 Euro (Steuerbetrag für

Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.

- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Artikel 5: Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,30 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll (wovon 0,015 EUR zur Deckung der Kosten der Papier- und Kartonsammlung in Abfalltonnen ab dem 01. Januar 2018)

UND

- **1,20 EUR** pro Leerung
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Artikel 6: Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben, diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden. (876/16148)

Artikel 7: Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8: Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9: Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11: Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13: Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14: Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.
Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.
Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2018** bis zum **31. Dezember 2018** und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

12. Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Lontzen für Drittpersonen - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass eine Gebührenordnung erhoben werden sollte um die tatsächlichen Kosten für den Erwerb und die Instandhaltung des Materials zu tragen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, Gebühren für die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde mit und ohne Fahrzeug(e)/Gerät(e) festzulegen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums, das sich in der Sitzung vom 10. Mai 2017 mit der Erhebung einer Gebührenordnung einverstanden erklärt und den Punkt nach Begutachtung durch die zuständige Kommission an den Gemeinderat verweist;

Aufgrund, dass am 12. Oktober 2017 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Aufgrund, dass die Gebührenverordnung ausgiebig in der Kommissionssitzung vom 02. Oktober und vom 16. Oktober 2017 besprochen wurde;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und Y.Heuschen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns G.Renardy) und 7 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Kapitel I – Verleih von Gemeindematerial für öffentliche oder private Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem 01. Juli 2017 bis auf Widerruf eine Gebühr erhoben auf den Verleih von gewissem Gemeindematerial.

Für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird kein Material verliehen. Als Ausnahme gelten die von den Nachbargemeinden organisierten kommunalen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Lontzener Vereinen außerhalb des Gemeindegebietes.

Artikel 2

Die Gebühr ist durch den Antragsteller oder seinen Vertreter zu entrichten.

Artikel 3

Nachstehende Mietgebühren und Kautionen werden festgelegt für die Dauer von jeweils 2 aufeinander folgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 2 Tagen (ohne Abhol- und Rückgabetag):

Beschreibung des Materials	Miete	Kaution
-----------------------------------	--------------	----------------

70 Absperrgitter (1 m x 2 m)	Kostenlos	-
20 HERAS - Zäune	Kostenlos	-
Bühnenelement (2,5 x 2,5 m) = 6,25 m ²	5,00 € / pro Element	-
1 fahrbares Gerüst	Kostenlos	-
1 Ampelanlage	Kostenlos	150,- €/St.
Verkehrsschilder	Kostenlos	-
Parkhinweisschild	Kostenlos	-
Rednerpult mit Mikrofon	Kostenlos	-
Mülltonnen (inkl. Leerung)	Kostenlos	-
1 Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	Kostenlos	150,- €/St.
1 WC - Anlage	Kostenlos	150,- €
1 WC Anlage – für Privatpersonen	50,- €	150,- €
Minibus – nur an Vereinigungen der Gemeinde	Kostenlos	150,- €
Lieferung und Abholung des Materials	Kostenlos	-

Kauttionen sind jeweils eine Woche vor der Veranstaltung auf das Gemeindekonto einzuzahlen. Die Freigabe von Kauttionen erfolgt zwei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung durch das Gemeindegremium, wenn bei der Materialrücknahme kein Grund für Beanstandungen vorliegt oder wenn die öffentliche Infrastruktur/der öffentliche Grund nicht beschädigt bzw. verunreinigt wurden.

Artikel 4

Anträge zum Ausleihen von Gemeindematerial müssen mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die Materialreservierung ist erst gültig, wenn die Gemeinde eine schriftliche Bestätigung erteilt hat und nachdem die geforderten Mieten & Kauttionen auf das Gemeindekonto eingezahlt wurden.

Bei der Anlieferung des Gemeindematerials muss mindestens ein Verantwortlicher/Vertreter des Veranstalters anwesend sein.

Der Veranstalter ist selbst für den Auf- und Abbau des Materials verantwortlich und muss dafür Sorge tragen, dass keine Beschädigungen am Gemeindematerial auftreten.

Die Platten der Bühnenelemente sind gegebenenfalls nach der Veranstaltung zu säubern und in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen.

Bei nasser Witterung muss das Material abgedeckt werden, um es vor Nässe zu schützen.

Bei der Nutzung der WC-Anlage ist zu beachten, dass der Veranstalter verpflichtet ist, das notwendige Aufsichts- und Reinigungspersonal zu stellen. Der Veranstalter stellt auch WC-Papier, Handtücher und Seife sowie Toilettenreinigungs-Material. Bei der Rückgabe muss die Anlage in tadellosem und sauberem Zustand sein.

Artikel 5

Die Antragssteller unterschreiben bei Erhalt des Materials eine Erklärung, wonach sie die Gemeinde von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden. Bei Beschädigung des zur Verfügung gestellten Materials werden dem Benutzer die effektiven Kosten der Reparatur bzw. der Neuanschaffung in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Die Zahlung der Gebühren (Miete & Kaution) erfolgt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an die Gemeindekasse.

Artikel 7

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühren wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld unbestritten, bezifferbar und fällig ist, schickt der Einnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl.

Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. Die Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Kapitel II - Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde für Drittpersonen

Artikel 8

Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird für die Zeit ab dem 27. Juni 2017 bis auf Widerruf eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde für Drittpersonen.

Hierbei handelt es sich um den Einsatz von Gemeindepersonal, Gemeindefahrzeugen und Gemeindeggeräten auf privatem Grund/Gelände im Rahmen von privaten Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen oder um Arbeiten für Dritte im Dienste der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit oder bei der Behebung von Schadensfällen. Ausgenommen sind die Anlieferungen und Abholungen von Material.

Artikel 9

Die Gebühr ist durch den Antragsteller oder Verursacher zu entrichten.

Artikel 10

Nachstehende Gebühren werden festgelegt:

a) Stundengebühr Personal

Bauhofleiter/Vorarbeiter/Angestellter:	45,00 €
Arbeiter:	40,00 €

b) Kosten Fahrzeuge und Geräte

Material:

- Bagger	55,00 €/Stunde
- Traktor	55,00 €/Stunde
- 1 großer LKW	55,00 €/Stunde
- 1 kleinerer LKW	50,00 €/Stunde
- Lieferwagen	45,00 €/Stunde
- Thermofass für heißen Asphalt	45,00 €/Stunde
- Gabelstapler	45,00 €/Stunde
- Schneepflug	55,00 €/Stunde

Die angegebenen Preise für das Material sind ohne Stundengebühr des Personals.

Die Fahrzeuge werden nur mit Gemeindepersonal verliehen.

Einsatz Fahrzeuge außerhalb der Gemeinde: + 1 €/km

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

c) Kosten für Plakatierungsarbeiten

Plane für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: kostenlos

Lieferung der Gestelle zur Plakatierung innerhalb der Gemeinde: kostenlos

Artikel 11

Die Zahlung der Gebühren erfolgt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an die Gemeindekasse.

Artikel 12

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld unbestritten, bezifferbar und fällig ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegkollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl.

Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 13

Das Gemeindegremium wird beauftragt, über die in gegenwärtigem Beschluss nicht erwähnten Fälle im Interesse der Gemeinde und Rechnung tragend mit vorliegender Regelung zu befinden.

Artikel 14

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 15

Das Gemeindegremium kann durch eine begründete Entscheidung von der Gebührenordnung abweichen.

13. Sanierung Gelände und Gebäude des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal – Diskontierung von fest zugesagten Subventionen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 28 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge der schon ausgeführten Zahlungen die nicht aus Darlehen stammenden verfügbaren Gelder der Gemeinde, die der Deckung des Gemeindeanteils an den oben genannten Ausgaben vorbehalten waren, erschöpft sind oder bald erschöpft sein werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge des Vorangehens der Arbeiten und der Verspätung bei der Auszahlung der fest zugesagten Subventionen umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um den nachstehend erwähnten Gläubigern, die bei Vorlage der zu ihren Gunsten vom Regionaleinnahmehaber aufgestellten Aufträge von der Belfius Bank bezahlt werden, auch weiterhin eine regelmäßige Zahlung zu gewährleisten:

Unternehmer, Lieferanten, Anspruchsberechtigte:

Convents SA, Simarstraße 36, 4700 Eupen (Los 1)
W. Fink GmbH, Griesdeck 100 A, 4750 Bütgenbach (Los 2)
Balteau SA, Rue Hector Denis 33, 4420 Montegnée (Los 3)

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahlung von Verzugszinsen vermieden werden soll;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) und 8 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1 :

Die für die vorliegend vorgesehenen Ausgaben fest zugesagten Subventionen zu diskontieren. Der Stand dieser Subventionen stellt sich folgendermaßen dar:

Subventionen gewährt durch:	Festlegungsnummer	Beträge
Deutschsprachige Gemeinschaft	1000023264	172.491 EUR
Wallonische Region	10/41284	549.160 EUR
	(A) Insgesamt:	721.651 EUR

Schon auf oben genannte Subventionen erhaltene Vorschüsse	Daten	Beträge
		EUR EUR
	(B)	BEF
	Insgesamt:	0 EUR
Diskontierbarer Betrag der fest zugesagten Subventionen:	(A) - (B)	(1)721.651 EUR

Artikel 2 :

Erteilt der Gemeinderat der Belfius Bank den Auftrag, die Diskontierung der oben erwähnten Subventionen in Höhe von bis zu 721.651 zu gewähren.

Der Kredit wird für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Jahren auf einem laufenden Konto, das auf den Namen der Gemeinde zu eröffnen ist, bereitgestellt, sobald der vorliegende Diskontierungsbeschluss bei der Belfius Bank eingegangen ist.

Der Zinssatz wird gemäß den Marktbedingungen bestimmt und vom Direktionsausschuss der Belfius Bank gebilligt. Er wird am Tag des Erhalts dieses Beschlusses festgelegt und gilt für einen Zeitabschnitt von drei Jahren ab dem Datum der Bewilligung der Belfius Bank. Der geltende Zinssatz wird in besagtem Bewilligungsschreiben vermerkt.

Für die Dauer der Krediteröffnung wird den nicht beanspruchten Geldern eine Reservierungsgebühr von 0,30 % pro Jahr angerechnet. Diese Gebühr wird vierteljährlich gemeinsam mit den Zinsen abgebucht.

Die Zinsen, die der Belfius Bank auf den Sollsaldo des Diskontkontos geschuldet werden, sind vierteljährlich zu zahlen und werden bei jeder Fälligkeit automatisch vom laufenden Konto des Darlehensnehmers abgebucht.

Die Gemeinde ermächtigt:

- die subventionierende Behörde, die diskontierten Subventionen direkt bei der Belfius Bank einzuzahlen;
- die Belfius Bank, alle bei dieser Einrichtung zentralisierten ordentlichen Gemeindeeinnahmen für die Zahlung der anfallenden Zinsen und die von den öffentlichen Behörden im Rahmen der obenstehenden Ausgaben erhaltenen Subventionen im Maße ihrer Auszahlung für die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse zu nutzen.

Die oben erwähnten Ermächtigungen stellen eine unwiderrufliche Vollmacht zugunsten der Belfius Bank dar.

Sollten die obenstehenden ordentlichen Einnahmen an einem der Fälligkeitsdaten nicht für die Tilgung der Zinsen reichen, verpflichtet sich die Gemeinde, den zur Begleichung ihrer Schuld erforderlichen Betrag bei der Belfius Bank einzuzahlen. Im Falle einer verspäteten Zahlung aller geschuldeten Beträge oder eines Teils davon fallen für die gesamte Dauer des Zahlungsrückstands von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen an, die gemäß Art.69 §3 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Ausführung der öffentlichen Aufträge berechnet werden.

Außerdem ermächtigt die Gemeinde die Belfius Bank, den Betrag jedes Sollsaldo, den ihr Diskontkonto für Subventionen am Fälligkeitsdatum aufweisen sollte und das nicht aufgefüllt werden konnte, automatisch auf ihr laufendes Konto zu überweisen.

Vor dem Fälligkeitsdatum kann das Gemeindegremium auf Wunsch der Gemeinde anhand eines einfachen Schreibens eine Verlängerung des Kredits beantragen.

Mit der Zustimmung der Belfius Bank kann das Fälligkeitsdatum in diesem Fall um ein Jahr nach dem vorgesehenen Fälligkeitsdatum aufgeschoben werden. Beim während dieser Verlängerung geltenden Zinssatz handelt es sich um den an diesem Datum geltenden Zinssatz auf der Grundlage derselben Referenz, die bereits für den Zinssatz des Diskontierungsvorgangs gegolten hat. Der neue Zinssatz wird dem Darlehensnehmer mitgeteilt und bleibt bis zum Endfälligkeitsdatum unverändert.

14. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 20. September 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2018 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 24.541,70 € beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	35.340,70 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>62.233,39 EUR</u>
Total Einnahmen:	97.574,09 EUR

- Ausgaben A1:	9.865,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	27.709,09 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	97.574,09 EUR

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 22. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 02. Oktober 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 20. September 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	35.340,70 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>62.233,39 EUR</u>
Total Einnahmen:	97.574,09 EUR

- Ausgaben A1:	9.865,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	27.709,09 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	97.574,09 EUR

und ausgeglichen ist;

Artikel 2: - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

15. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im „Co-Branding“

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in den vergangenen Monaten die Standortmarke „Ostbelgien“ ins Leben gerufen und allen Stadt- und Gemeinderäten der DG vorgestellt hat, mit der Bitte sich dieser Initiative anzuschließen, um den Standort Ostbelgien gemeinsam und einheitlich zu bewerben;

In Anbetracht, dass die neun deutschsprachigen Gemeinden sich alle für eine Teilnahme im Rahmen eines „Co-Brandings“ ausgesprochen haben;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Markenzeichen „Ostbelgien-O“ um eine rechtlich eingetragene Marke handelt, die nicht frei verwendet werden darf, und daher zur Nutzung eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden muss;

In Erwägung, dass die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitete Nutzungsvereinbarung im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen des Co-Branding
- Annahme der Nutzungsbedingungen (Anerkennung der Markensatzung, Erklärung zur juristischen Person und zur Rechtmäßigkeit der Tätigkeit, Nutzung von Angaben zu Kommunikationszwecken, Bekennung zu den Werten des Markenzeichens und Förderung dieses Zeichens, Verwendung des Markenzeichens ausschließlich zu Kommunikationszwecken, Nutzung entsprechend der Markensatzung, des Styleguides und des Antrags)
- Verpflichtung der Nutzung des Markenzeichens in der vorgegebenen Form und den vorgegebenen Farben, ohne Veränderungen, und als Ganzes
- zusätzliche Lizenzzeichen oder Markenzeichen sind erlaubt
- Vorlage von Benutzungsnachweisen auf Anfrage der DG
- im Co-Branding keine Verpflichtung der Nutzung der Ostbelgien-Schrift
- unentgeltliche Nutzung des Markenzeichens
- Kosten der Benutzung (insb. zur Herstellung von Werbemedien) zu Lasten der Stadt
- Kosten zur Aufrechterhaltung des Lizenzzeichens zu Lasten der DG
- Vertragsdauer : auf unbestimmte Zeit
- Kündigungsfrist: 3 Monate (jeweils zum Monatsende)

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding zu genehmigen.

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Isabelle Schiffers (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Im Juni 2017 hat die ENERGIE Fraktion Sie um die Organisation einer Kommission zu den Verkehrsproblemen in der Schlossstrasse und Bommertzgasse gebeten. Dazu haben wir sogar eine Vorarbeit geleistet und Ihnen Unterlagen zugesandt, die bereits Lösungsansätze beinhalten.

Die ENERGIE Fraktion hat seit Beginn der Legislatur stets konstruktiv ihre Punkte in den Kommissionssitzungen besprochen, keine polemischen, polarisierenden und unangekündigten Themen sind je von uns direkt in der Gemeinderatssitzung angesprochen worden. Nun sind vier Monate verstrichen und nach mehreren mündlichen Zusagen Ihrerseits, dass die Kommission endlich organisiert würde (zuletzt am 21.09.2017), stehen wir immer noch abwartend da. Wir müssen vom Zuschauerrang gelähmt auf die Sie warten, dass nun endlich die Sicherheitsthemen und die Verkehrsprobleme im Sinne des Bürgers behandelt werden. Die Rückfragen der Anwohner können wir mittlerweile nicht mehr glaubwürdig antworten.

Wertes Kollegium, erklären Sie mir bitte, weshalb Sie die von der ENERGIE Fraktion angefragte Kommission bisher nicht terminiert haben, so wie in Artikel 52 der Geschäftsordnung vorgesehen?

Wie schätzen Sie die Problematik vor Ort ein?

Hatte das Kollegium bereits Kontakt mit den Bürgern in dieser Angelegenheit?

Wann können wir die Behandlung der Problematik in einer Kommissionssitzung erwarten?

Letztere Frage möchten wir ebenfalls für die angefragte Kommissionssitzung in Punkto Noteinsatzpläne, Information der Bürger, ... stellen, da wir ebenfalls dazu eine Kommission vor einigen Monate angefragt haben.

Antwort des Schöffen R.Franssen

Zwischen Juni und jetzt Oktober hatten wir 2 Monate, Juli/August, Urlaub wo Kommissionen weniger tagen und die anfallenden Akten bearbeitet beziehungsweise abgebaut werden. Zwischen Juni und jetzt haben Verwaltung und Gemeindegremium sich, wie nie zuvor, aktiv beschäftigen mit einer Reihe von Großprojekten und prioritäre Aufgaben müssen, unter anderem auch aus Fristengründen.

Selbstverständlich leiden, wie bei jeder Privatperson, Betrieb oder Firma, andere Akten und auch andere wichtige Aufgaben. Darunter fallen dann hier leider auch Akten wie die Spielplätze, der Wegeunterhalt, die Kreuzung mit der Rottdriescher Straße, der KNEP und einiges mehr. Dies heißt aber nicht das wir, werte Kollegin, Ihre Bitte und Vorschläge nicht ernst nehmen.

Wir programmieren beide Themen in der nächsten Wegekommission und Kommission für allgemeine Politik.

Darüber hinaus wurden auch verschiedene Arbeitsaufträge dem Bauhof weitergeleitet (u.a. die Gestaltung eines sicheren Gehstreifens entlang der Schlossstraße)

Frage 2:

Das Ratsmitglied Isabelle Schiffers (Energie Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Am 4. Juli 2017 habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das ehemalige Casino-Gebäude in Herbesthal zum Verkauf steht. Verkaufsplakate der beauftragten Immobiliengesellschaft waren für alle sichtbar angebracht.

Das Kollegium verfasste einen Beschluss am 6. Juli mit dem Wortlaut *„In Anbetracht, dass das Kollegium der Meinung ist, dass eine Besichtigung des Gebäudes interessant sein könnte und etwaige Überlegungen getätigt werden könnte das Gebäude für verschiedene Dienste zu nutzen;*

In Anbetracht, dass der Makler EU-Immobilien kontaktiert werden sollte im Hinblick auf die Festlegung eines Besichtigungstermin, für welchen ebenfalls wie gewünscht Frau I. Schiffers als Stellvertretende der Energiefraktion eingeladen werden sollte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Einen Besichtigungstermin vorzusehen und den Bürgermeister zu beauftragen einen Besprechungstermin mit EU-Immobilien zu beantragen.

Vorgeschlagen wird Donnerstag, der 13. Juli 2017 um 16Uhr30 bzw. Montag, den 17. Juli 2017 um 16Uhr30."

Der Bürgermeister hat dann auch umgehend eine Besichtigung am 13.07.2017 organisiert. Bei der Besichtigung ist mir insbesondere der allgemein gute Zustand der Immobilie, der damalige, bestehende Festsaal und die Anzahl qm² positiv aufgefallen.

Leider hat es anschließend dazu keinen weiteren GK-Beschluss gegeben.

Daher meine Fragen:

- Wie bewertet das Gemeindegremium die Immobilie?
- Welches Potenzial ordnen Sie dieser Immobilie zu?
- Welche weiteren Schritte wurden getätigt bzw. sind Ihrerseits zukünftig geplant?

Antwort des Bürgermeisters A. Lecerf

Das Gebäude befindet sich in einer guten zentralen Lage. Aufgrund seiner historischen Vergangenheit gehört es zum kulturellen Erbe der Gemeinde.

Interessant wäre, aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, ein „Dorfhaus“ daraus zu machen. Hier könnten kulturelle Aktivitäten stattfinden, ohne das groß umfunktioniert werden muss. Außerdem wäre es ein guter Ort um Dienste zu zentralisieren, die zurzeit nicht in gemeindeeigenen Gebäude untergebracht sind.

Zu den weiteren Schritten gab es bei einem Treffen mit der Regierung am 21. September einen guten Austausch zur Nutzung des Gebäudes. Jedoch sind wir hier auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Zum Beispiel durch den Verkauf von anderen Gebäuden, die der Gemeinde gehören.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Monique Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Am neuen Eingangsbereich zur Kirche in Walhorn steht seit geraumer Zeit eine Absperrung entlang der Friedhofsmauer. Die Wurzeln der altherwürdigen Buche, die dort auf dem Friedhof am Rande der Mauer steht, drohen die Mauer zu sprengen.

Hoffend, dass der Erhalt des Baumes außer Frage steht und doch hier eine Problematik zur Stabilität der Mauer besteht, möchte ich hierzu folgende Fragen stellen:

- Was gedenkt die Gemeinde dort zum Erhalt des Baumes zu unternehmen?
- Welche Maßnahmen wird die Gemeinde ergreifen, um die alte Bruchsteinmauer in Ordnung zu bringen.
- Wie sieht der Zeitplan für die Maßnahmen aus?

Antwort des Bürgermeister A. Lecerf

Die Mauer am Friedhof in Walhorn wird von den Gemeindearbeitern repariert. Im Gutachten der Forstverwaltung wurde darauf hingewiesen, diese Arbeiten erst ab Herbst oder Winter vorzusehen, wenn der Baum sich in der Ruhephase befindet.

Die Mauer wird vor der Buche abgetragen und 1,5 bis 2 Meter nach vorne versetzt. Zuerst wird eine Stützwand aus Schalbetonsteinen errichtet und davor wieder Bruchsteine gemauert. Wenn nach Allerheiligen das Wetter mitspielt, können die Arbeiten im November beginnen. Je nach Wetterlage kann es sein, dass die Bruchsteine erst nach dem Winter gesetzt werden können.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Monique Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Am 9. Oktober erhielt der Umweltschöffe der Gemeinde Lontzen per Mail eine Einladung zu den Holz- und Waldtagen. An diesen Waldtagen nahm auch die LAG (zwischen Weser und Göhl) im Rahmen des Projektes ‚Sensibilisierung für die Produktion und die Nutzung von Holzhackschnitzel am Wochenende des 14. und 15.10.17 in Lontzen teil. Frau Eléna Rappe, Projektleiterin bei Agra-Ost hatte diese verschickt mit der Bitte, die Mail an ‚alle Leute, die interessiert wären‘ weiterzuleiten.

Frage:

- Wieso hat der Umweltschöffe nicht veranlasst, dass die Einladung an alle Gemeinderatsmitglieder, ÖKLE und KBARM-Mitglieder verschickt wird?

Ich selbst war vor Ort und habe mich über die Gewinnung von Holz als lokalen Rohstoff und Energielieferant sowie die Anpflanzung einer Kurzumtriebplantage informieren können. Die lokale Firma EBW führte das maschinelle Fällen von Bäumen und das Zerkleinern des Holzes vor.

Frage:

- Wird die Gemeinde in Zukunft auf die Dienste der Firma EBW zum maschinellen Fällen von Bäumen aus Sicherheitsgründen zurückgreifen?

Auf den gemeindeeigenen Spielplätzen müssen Fallschutzzonen eingerichtet werden. Diese müssen regelmäßig mit Hackschnitzeln versehen werden. Bisher erhält die Gemeinde diese Hackschnitzel von der Firma Gabco in Alsdorf. Das Material wird dort mit dem gemeindeeigenen LKW abgeholt. Nach Rücksprache mit dem Fuhrparkleiter habe ich erfahren, dass außer bei der Firma Gabco auch schon bei der Firma EBW bestellt wurde. Das Ergebnis der hiesigen Firma war nicht zufriedenstellend.

Frage:

- Wäre es nicht möglich mit dieser Firma nochmals Kontakt aufzunehmen zwecks Anpassung des gelieferten Materials, wissend, dass es sich bei der besagten hiesigen Firma um eine Firma im

Aufbau handelt und diese aber laut meinen Informationen bereit ist, auf die Bedürfnisse der Gemeinde einzugehen?

Uns liegt die 'regionale Wertschöpfung' am Herzen und wir möchten die Gemeindeverantwortlichen darum bitten, sich diese grundsätzlich ‚auf die Fahne zu schreiben‘.

Antwort des Schöffen R.Franssen

1. Die Einladung wurde mir einige Tage vor der Vorführung auf unserem Gebiet (Carnolsweg) zugestellt. Ich habe sie am 10. oder 11. Oktober zur Kenntnis genommen und war auch, trotz vollem Programm, Sonntag den 15. vor Ort. Wäre die Einladung an den Gemeinderat oder die ÖKLE gerichtet worden und vielleicht etwas früher, wäre sie sicher weitergeleitet worden.
2. Selbstverständlich unterstützt die Gemeinde Lontzen dieses Projekt unserer eigenen LAG (Dies kann die Projektleiterin bei Agra Ost, über die dieses Leader Projekt läuft, sicher bestätigen). Jetzt Donnerstag trifft sich das Gemeindegremium wieder mit der Projektleiterin und ich werde eine Umweltkommission vor Jahresende programmieren u.a. mit diesem Thema.
3. Das Gemeindegremium und der Bauhof hatten Kontakt mit der Firma EBW. Der Bauhofleiter hat selbst schon an Vorführungen der Firma in Bleiberg teilgenommen. Er hat auch vor einigen Monaten einen Auftrag vom Gemeindegremium erhalten, bei dieser Firma einen Preis für die Fällung von etwa 20 Fichten entlang einer Straße auf Gemeindegrund hier in Herbesthal einzuholen. Ebenfalls wurde ein Kontakt hergestellt zwischen dieser Firma und einer hiesigen Einrichtung.
4. Ich habe vor Ort auch feststellen können, dass das produzierte Hackschnitzel von sehr guter Qualität ist und habe den Bauhofleiter, im Respekt der Regeln der öffentlichen Ausschreibungen, gefragt, in Zukunft Preise bei dieser hiesigen Firma einzuholen.
5. Die regionale Wertschöpfung liegt uns auch seit vielen Jahren am Herzen. Wir privilegieren sie unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge. Und was Holz betrifft, heizen wir seit diesem Jahr unseren Bauhof mit unserem eigenen Holz.

Frage 5:

Das Ratsmitglied Monique Kelleter-Chaineux (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Am 4. Oktober 2017 fand in Bleyberg die Informationsversammlung der Firma ‚Walzinc‘ statt, die demnächst einen Antrag auf Genehmigung einreichen wird für die Erkundung von Mineralien mittels geophysischer, geochemischer Untersuchungen und Bohrungen auf den vier Gebieten der Provinz Lüttich: Hombourg, Gemmenich, Plombières und La Calamine. Die Gemeinde Lontzen ist auch involviert und hat diesbezüglich auch eine Information zu der Infoveranstaltung bekommen und diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Lontzen veröffentlicht.

Frage:

- Wieso hat die Gemeinde Lontzen nicht alle Gemeinderatsmitglieder, Mitglieder der ÖKLE und der KBARM schriftlich davon in Kenntnis gesetzt?
- Alle Gemeinden des Nordens der DG sind betroffen, zuzüglich der Gemeinden Bleyberg, Welkenraedt, Baelen und Limburg.

Fragen:

- Hat die Gemeinde Lontzen Kontakt mit diesen Gemeinden aufgenommen zwecks

Konzertierung?

- Ist der Gemeinde Lontzen bekannt, welche Position oder Haltung die anderen Gemeinden in diesem Projekt vertreten?
- Wie ist die Position der Gemeinde Lontzen in dieser Akte?
- Wäre die Gemeinde Lontzen bereit, eine zusätzliche Informationsversammlung mit den anderen Gemeinden zu organisieren, dies, um die Bevölkerung noch besser zu informieren und Ängste eventuell abzubauen?
- Wäre es nicht sinnvoll, eine Kommissionssitzung zu diesem Thema einzuberufen?

- Wäre es möglich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden fachlich kompetente Personen einzubeziehen und eventuell sogar rechtliche Möglichkeiten prüfen zu lassen?

Wohlwissend, dass es im Moment wenig sinnvoll ist, alle Energie in dieser Angelegenheit bereits am Anfang zu verschleudern, bin ich der Meinung, dass es in solchen Projekten immer sinnvoll ist, ein wachsames Auge bereits am Anfang der Prozedur zu haben und getreu dem Motto ‚Wehret den Anfängen‘ zu handeln.

Wir in Lontzen kennen diese ‚Fälle‘, wie ich sie einmal nennen möchte, und wir wissen worauf solche Projekte abzielen, sicher nicht ins ‚Nichts‘!

Antwort des Schöffen R.Franssen

Werte Kollegin,

Ich werde versuchen eine relativ kurze Antwort auf eine sehr lange oder besser gesagt diese Reihe Fragen zu geben.

Ja vielleicht haben wir in der Tat in unserer Gemeinde Lontzen etwas mehr Erfahrung mit Großprojekten die einen beträchtlichen Einfluss haben können auf unseren Lebensraum. Vielleicht haben wir deshalb auch, schneller als andere, den Reflex uns deutlich zu positionieren. Die Frage ist hier grundsätzlicher Art: Was wollen wir für unsere Gemeinde und unserer 3 Grenzen Ecke für die nächsten Generationen? Wollen wir weiterhin den ländlichen und landwirtschaftlichen Charakter erhalten? Sehen wir unsere Zukunft im Erhalt und Ausbau eines sanften und naturnahen Tourismus? Wollen wir in dieser relativ dicht besiedelten Gegend eine harmonische, naturnahe und auf landschaftsebene attraktive Region mit hoher Lebensqualität? Oder wollen wir hier eine Schwerindustrie etablieren, die NICHTS mehr zu tun hat mit der romantischen Version eines Bergbaus aus dem 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, wovon wir jetzt nur noch einige Verwaltungsgebäude, Halden und Biotope mit Galmeiveilchen pflegen? Die Antworten sind klar und selbstverständlich. Deshalb wollten wir nicht wie andere, den Vogel Strauß spielen und abwarten.

Werte Kollegin,

Für jedes größere Bauprojekt, meistens schon für Einfamilienhausprojekte, kontaktieren die Investoren oder Baukandidaten die Gemeinde.

Es finden im Vorfeld 1,2,3 oder noch mehr Vorgespräche statt, und man weiß, worum es geht, was geplant wird, was errichtet, gebaut oder verwirklicht werden soll. Hier nichts davon! Nur, ohne, dass vorher mit der Gemeinde Lontzen, die zu 100% betroffen ist, gesprochen wurde, eine anonyme Anfrage, Bohrungen und Forschungen vorzunehmen in unserer 3 Grenzen Region, und dies für eine gesamte Investition vom 7 Millionen Euro auf 5 Jahre Zeit, wie man während der Versammlung in Bleiberg erfuhr. Wir sind der Meinung, dass es sich hier um ein Täuschungsverfahren handelt, und, dass es viel klarer und logischer gewesen wäre, wenn vorher genau erklärt und gezeigt worden wäre, wie die spätere Ausbeutung vorgenommen werden soll und welche Auswirkungen das auf die Umwelt haben würde, als uns darzulegen das noch Bohrungen vorzusehen sind. Das ist ein Kuckucksei. Deshalb auch unsere vom Gemeindegremium am 19.10., innerhalb der Fristen, erfolgte Stellungnahme an das Gemeindegremium Bleiberg. Dies zuerst mal zu unserer Position.

Zu den anderen Fragen jetzt:

- Wir haben wohl alle KBARM Mitglieder in Kenntnis gesetzt, mündlich in der Sitzung und am Tag danach schriftlich.

Ich habe selbst ein Mitglied gebeten, die Anzeige jedem Mitglied (wovon ¼ Gemeinderatsmitglieder) per Mail zu schicken. Du hast es selbst gehört da du auf der Versammlung warst.

- Wir kennen die abwartenden Position der Gemeinde Bleiberg und auch der Gemeinde Kelmis. Wir kennen auch die Position anderer Akteure, unter anderem Albert Stassen, Präsident des VV der 3 Grenzen und des KBARM Bleiberg, der resolut dagegen ist.

- Selbstverständlich befürworten wir zusätzliche Informationsversammlungen auf interkommunaler Ebene oder auf kommunaler Ebene für diese, wie Anfangs erläutert, fundamentale Akte und Problematik für die Zukunft unserer Gemeinde und Gegend.

Und wenn heute dieser Antrag für so viel Wirbel sorgt, ist es zuerst die Schuld des Antragstellers Walzinc der uns in einer unmöglichen Situation setzt und deshalb auch die Konsequenzen spüren wird.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**